

**RS OGH 1990/11/7 3Ob127/90,  
3Ob2/95 (3Ob3/95, 3Ob1006/95),  
3Ob25/06g, 6Ob191/07t, 8Ob104/18d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1990

## Norm

EO §234

EO §236 Abs1

## Rechtssatz

Auch wenn das Erstgericht unter Verletzung der Vorschrift des § 236 Abs 1 EO das Meistbot schon vor Eintritt der Rechtskraft des Verteilungsbeschlusses aufgefollt hat, kann dieser von der Rechtsmittelinstanz noch abgeändert werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 127/90  
Entscheidungstext OGH 07.11.1990 3 Ob 127/90  
Veröff: RZ 1991/14 S 73
- 3 Ob 2/95  
Entscheidungstext OGH 14.06.1995 3 Ob 2/95  
Gegenteilig
- 3 Ob 25/06g  
Entscheidungstext OGH 15.02.2006 3 Ob 25/06g  
Gegenteilig; Beisatz: Nach Ausfolgung der Verteilungsmasse ist der Rekurs gegen den Meistbotsverteilungsbeschluss mangels Rechtsschutzinteresses unzulässig. Dem im Verteilungsverfahren übergangenen Gläubiger steht nach Abschluss des Exekutionsverfahrens durch Verteilung und Ausfolgung des Erlöses nur mehr die Möglichkeit offen, sein besseres Recht gegen den im Verteilungsverfahren (zum Nachteil des Übergangenen) Bevorzugten auf dem Rechtsweg geltend zu machen. (T1)
- 6 Ob 191/07t  
Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 191/07t  
Gegenteilig; Beis wie T1
- 8 Ob 104/18d  
Entscheidungstext OGH 26.11.2018 8 Ob 104/18d  
Vgl; Beisatz: Die Verteilung ist im Insolvenzverfahren nicht Aufgabe des Gerichts. Die tragende Begründung für die Unzulässigkeit des Rekurses gegen einen Meistbotverteilungsbeschluss nach Ausfolgung der Verteilungsmasse trifft auf das Insolvenzverfahren daher nicht zu. (T2); Veröff: SZ 2018/98

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0003433

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)